#### **COLORS Hitzefester Lack**



T: +49 7623 7479025



COLORS Hitzefester Lack 1.1 **Produktidentifikator:** 

**Andere Bezeichnungen:** 

5WW3-33JP-W000-56W8

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen (Verwendung durch Verbraucher): Sprayfarbe

Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Sprayfarbe

Relevante identifizierte Verwendungen (zur industriellen): Sprayfarbe

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

**RODARO Germany GmbH** RODARO GmbH

T: +41 41 390 14 53 Erlistrasse 3 CH-6403 Küssnacht am Rigi E: info@rodaro.ch Schweiz

DE-79618 Rheinfelden E: info@rodaro.com Sitz: Talstr. 17, D-74223 Flein www.rodaro.com www.rodaro.ch Deutschland

**Notrufnummer:** 

Toxikologisches Informationszentrum VOM AUSLAND: +41 44 251 51 51

IN DER SCHWEIZ: 145

**Notrufnummer:** 

Marie-Curie-Strasse 2

nat. Notruf: 112

Giftinformationszentrale Berlin: +49 30 192 40 Giftinformationszentrale München: +49 89 192 40

### ABSCHNITT 2: MOGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäss Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (Artikel 6, 7 und 10 ChemV).

Aerosol 1: Entflammbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Aerosol 1: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten., H229

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

## Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Gefahr





## Gefahrenhinweise:

H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103: Lesen Sie alle Anweisungen sorgfältig durch und befolgen Sie sie.

P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501: Entsorgen Sie den Inhalt und/oder den Behälter, indem Sie ihn an einer separaten Sammelstelle für gefährliche Abfälle in Ihrer Gemeinde abgeben.

#### **Zusätzliche Information:**

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Aceton; 2-Methoxy-1-methylethylacetat UFI: 5WW3-33JP-W000-56W8

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 **Seite 1/16** 

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**



## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht relevant

#### 3.2 Zubereitungen:

Chemische Beschreibung: Aerosol

Gefährliche Bestandteile:

Gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration	
CAS: EC: Index:	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8	Aceton <sup>(1)</sup>	ATP CLP00	25 - <50%	
	01-2119471330-49- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr		
CAS: EC:	74-98-6 200-827-9	Propan <sup>(2)</sup>	ATP CLP00	]	
Index:	601-003-00-5 01-2119486944-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	10 - <25%	
CAS:	106-97-8	Butan <sup>(2)</sup>	ATP CLP00		
	203-448-7 601-004-00-0 01-2119474691-32- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	5 - <10%	
CAS: EC:	114697-07-3 682-874-9	Silsesquioxanes, Ph	Pr, hydroxy-terminés <sup>(1)</sup> Selbsteingestuft		
Index:	Nicht relevant Nicht relevant	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	5 - <10%	
CAS: EC:	75-28-5 200-857-2	Isobutane(2)	ATP CLP00		
Index:	601-004-00-0 01-2119485395-27- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas (Liq.): H280 - Gefahr	2.5 - <5%	
CAS: EC:	1330-20-7 215-535-7	Xylol <sup>(1)</sup>	Selbsteingestuft		
Index:	215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H312+H332; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H335 - Gefahr	2.5 - <5%	
CAS: EC:	108-65-6 203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat <sup>(1)</sup> Selbsteingestu			
Index:	203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336 - Achtung	1 - <2.5%	
CAS:	67-56-1	Methanol <sup>(3)</sup> ATP CLP00			
	200-659-6 603-001-00-X 01-2119433307-44- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H301+H311+H331; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 1: H370 - Gefahr 💠 📀 🕹	0.01 - <0.1%	

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäss der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

#### Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
	% (Gew./Gew.) >=10: STOT SE 1 - H370 3<= % (Gew./Gew.) <10: STOT SE 2 - H371

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäss Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

<sup>(2)</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt
(3) Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Xylol	LD50 oral	Nicht relevant	
CAS: 1330-20-7	LD50 kutan	1100 mg/kg	Ratte
EC: 215-535-7	LC50 beim Einatmen von Dunst	4.036 mg/L *	

<sup>\*</sup> Äquivalenter ATE-Wert des Stoffes, der für den Expositionsweg des Produkts gilt. Für den ATE-Wert in Verbindung mit dem Expositionsweg des Stoffes siehe Abschnitt 11.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schliesst. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

## Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Wasserstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Grösse des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäss der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 3/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**



## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

Gemäss dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäss den geltenden Rechtsvorschriften. Freisetzung in Wasser oder Meer: Kleine Verschüttungen: Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäss den geltenden Vorschriften. Grosse Verschüttungen: Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäss den geltenden Vorschriften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

## 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmassnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 5 °C Höchsttemperatur: 35 °C

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 4/16

#### **COLORS Hitzefester Lack**





## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

#### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

SUVA (2020):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
Butan	VME/MAK	800 ppm	1900 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7	VLE/KZGW	3200 ppm	7600 mg/m <sup>3</sup>	
Isobutane	VME/MAK	800 ppm	1900 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2	VLE/KZGW	3200 ppm	7600 mg/m <sup>3</sup>	
Propan	VME/MAK	1000 ppm	1800 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 74-98-6	VLE/KZGW	4000 ppm	7200 mg/m <sup>3</sup>	
2-Methoxy-1-methylethylacetat (1)	VME/MAK	50 ppm	275 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9	VLE/KZGW	50 ppm	275 mg/m <sup>3</sup>	
2-Methyl-1-propanol	VME/MAK	50 ppm	150 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 78-83-1	VLE/KZGW	50 ppm	150 mg/m <sup>3</sup>	
Methanol (1)	VME/MAK	200 ppm	260 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 67-56-1 EC: 200-659-6	VLE/KZGW	800 ppm	1040 mg/m <sup>3</sup>	
Xylol (1)	VME/MAK	100 ppm	435 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	VLE/KZGW	200 ppm	870 mg/m <sup>3</sup>	
Aceton	VME/MAK	500 ppm	1200 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	VLE/KZGW	1000 ppm	2400 mg/m <sup>3</sup>	
Quarz (RCS < 1 %)	VME/MAK		0.15 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 14808-60-7	VLE/KZGW		_	
Titanium dioxide	VME/MAK		3 mg/m³	
CAS: 13463-67-7	VLE/KZGW			

<sup>(1)</sup> Haut

## **DNEL (Arbeitnehmer):**

	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit		
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Aceton	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 67-64-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	186 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-662-2	Einatmen	Nicht relevant	2420 mg/m <sup>3</sup>	1210 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Xylol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1330-20-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	212 mg/kg	Nicht relevant
EC: 215-535-7	Einatmen	442 mg/m³	442 mg/m³	221 mg/m³	221 mg/m <sup>3</sup>
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	796 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-603-9	Einatmen	Nicht relevant	550 mg/m <sup>3</sup>	275 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Methanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 67-56-1	Kutan	20 mg/kg	Nicht relevant	20 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-659-6	Einatmen	130 mg/m <sup>3</sup>	130 mg/m <sup>3</sup>	130 mg/m <sup>3</sup>	130 mg/m <sup>3</sup>

### DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Aceton	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	62 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 67-64-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	62 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-662-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	200 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 5/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Xylol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	12.5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 1330-20-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	125 mg/kg	Nicht relevant
EC: 215-535-7	Einatmen	260 mg/m <sup>3</sup>	260 mg/m <sup>3</sup>	65.3 mg/m <sup>3</sup>	65.3 mg/m <sup>3</sup>
2-Methoxy-1-methylethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	36 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 108-65-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	320 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-603-9	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m <sup>3</sup>	33 mg/m <sup>3</sup>
Methanol	Oral	4 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 67-56-1	Kutan	4 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-659-6	Einatmen	26 mg/m <sup>3</sup>	26 mg/m <sup>3</sup>	26 mg/m <sup>3</sup>	26 mg/m <sup>3</sup>

#### PNEC:

Identifizierung				
Aceton	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	10.6 mg/L
CAS: 67-64-1	Boden	29.5 mg/kg	Meerwasser	1.06 mg/L
EC: 200-662-2	Intermittierende	21 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	30.4 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	3.04 mg/kg
Xylol	STP	6.58 mg/L	Frisches Wasser	0.327 mg/L
CAS: 1330-20-7	Boden	2.31 mg/kg	Meerwasser	0.327 mg/L
EC: 215-535-7	Intermittierende	0.327 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	12.46 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	12.46 mg/kg
2-Methoxy-1-methylethylacetat	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0.635 mg/L
CAS: 108-65-6	Boden	0.29 mg/kg	Meerwasser	0.064 mg/L
EC: 203-603-9	Intermittierende	6.35 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3.29 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0.329 mg/kg
Methanol	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	20.8 mg/L
CAS: 67-56-1	Boden	100 mg/kg	Meerwasser	2.08 mg/L
EC: 200-659-6	Intermittierende	1540 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	77 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	7.7 mg/kg

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmassnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmassnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

### B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe und Partikel (Filtertyp: AX)	CAT III	EN 149:2001+A1:2010 EN 405:2002+A1:2010 EN ISO 136:1998	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bzw. der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes bemerkt wird.

## C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Lineares Polyethylen niederer Dichte (LLPDE), Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0.062 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 6/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz	CATII	EN 166:2002 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 UNE-EN ISO 18526-1 al 4:2020 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmässig desinfizieren gemäss den Anweisungen des Herstellers.

### E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend	CAT III	EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982- 1:2005/A1:2011 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN ISO 13688:2013 EN 464:1995	Ausschliessliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmässig gemäss den Anweisungen des Herstellers reinigen.
Obligatorischer Fussschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2022 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

#### F.- Ergänzende Notfallmassnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmassnahme	Vorschriften	Notfallmassnahme	Vorschriften
•	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	<b>→</b>	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augendusche	

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

## Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV):

V.O.C. (Lieferung): 76.69 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen 594.36 kg/m³ (594.36 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Aerosol
Aussehen: Flüssigkeit

Farbe: Gemäss der Markierungen auf der Packung

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: -42 °C (Treibgas)

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 7/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**



## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdruck bei 20 °C: Nicht relevant \*

Dampfdruck bei 50 °C: <300000 Pa (300 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 750 - 800 kg/m<sup>3</sup> Relative Dichte bei 20 °C: 0.75 - 0.8Dynamische Viskosität bei 20 °C: 54 - 55 mPa·s Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* pH: Nicht relevant \* Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht mischbar Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \*

Verpackungsdruck: **Entflammbarkeit:** 

Flammpunkt: Nicht relevant \*
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*
Selbstentflammungstemperatur: 410 °C (Treibgas)
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*
Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Nicht relevant \*

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant \*
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant \*

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

Nicht relevant \*

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 8/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Vorsicht	Vorsicht	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen: A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 9/16

<sup>-</sup> FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

basierend auf der Totalrevision der ChemV

### **COLORS Hitzefester Lack**



#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Identifizierung Akute Toxizitä		Gattung
Butan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 106-97-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 203-448-7	LC50 beim Einatmen von Gasen	>20000 mg/L	
Isobutane	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 75-28-5	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-857-2	LC50 beim Einatmen von Gasen	>20000 mg/L	
Propan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 74-98-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-827-9	LC50 beim Einatmen von Gasen	>20000 mg/L	
Silsesquioxanes, Ph Pr, hydroxy-terminés	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 114697-07-3	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 682-874-9	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	>20 mg/L	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LD50 oral	8532 mg/kg	Ratte
CAS: 108-65-6	LD50 kutan	>5000 mg/kg	Ratte
EC: 203-603-9	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	30 mg/L (4 h)	Ratte
Xylol	LD50 oral	2100 mg/kg	Ratte
CAS: 1330-20-7	LD50 kutan	1100 mg/kg	Ratte
EC: 215-535-7	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	17 mg/L	Ratte
Aceton	LD50 oral	5800 mg/kg	Ratte
CAS: 67-64-1	LD50 kutan	7426 mg/kg	Kaninchen
EC: 200-662-2	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	76 mg/L (4 h)	Ratte
Methanol	LD50 oral	100 mg/kg	
CAS: 67-56-1	LD50 kutan	300 mg/kg	
EC: 200-659-6	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	>20 mg/L	

## Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

ATE mix		Bestandteilen von unbekannter Toxizität
Oral	>2000 mg/kg (Berechnungsmethode )	0 %
Kutan	42091.93 mg/kg (Berechnungsmethode )	0 %
LC50 beim Einatmen von Dunst	154.44 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode )	0 %

Lediglich physischer Nebel darf bei jeder vernünftigerweise zu erwartenden Verwendung des Produkts auftreten, auch wenn das Produkt zur Herstellung eines neuen Produkts verwendet wird.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

**Sonstige Angaben** 

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 10/16

## **COLORS Hitzefester Lack**





## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Nicht relevant

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Aceton	LC50	5540 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 67-64-1	EC50	8800 mg/L (48 h)	Daphnia pulex	Krebstier
EC: 200-662-2	EC50	3400 mg/L (48 h)	Chlorella pyrenoidosa	Alge
Xylol	LC50	>10 - 100 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 1330-20-7	EC50	>10 - 100 mg/L (48 h)		Krebstier
EC: 215-535-7	EC50	>10 - 100 mg/L (72 h)		Alge
2-Methoxy-1-methylethylacetat	LC50	161 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 108-65-6	EC50	481 mg/L (48 h)	Daphnia sp.	Krebstier
EC: 203-603-9	EC50	Nicht relevant		
Methanol	LC50	15400 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 67-56-1	EC50	12000 mg/L (96 h)	Nitrocra spinipes	Krebstier
EC: 200-659-6	EC50	530 mg/L (168 h)	Microcystis aeruginosa	Alge

### Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Aceton	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	NOEC	2212 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Xylol	NOEC	1.3 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	NOEC	1.17 mg/L	Ceriodaphnia dubia	Krebstier
2-Methoxy-1-methylethylacetat	NOEC	47.5 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9	NOEC	100 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
Methanol	NOEC	15800 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 67-56-1 EC: 200-659-6	NOEC	122 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

## **Stoffspezifische Informationen:**

Identifizierung	Д	Abbaubarkeit	Biologische A	Abbaubarkeit
Aceton	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 67-64-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-662-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	96 %
Xylol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 1330-20-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 215-535-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	88 %
2-Methoxy-1-methylethylacetat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	785 mg/L
CAS: 108-65-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	8 Tage
EC: 203-603-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
Methanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 67-56-1	CSB	1.42 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-659-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	92 %

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

## **Stoffspezifische Informationen:**

basierend auf der Totalrevision der ChemV

### **COLORS Hitzefester Lack**



## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial d	er biologischen Ansammlung
Aceton	FBK	1
CAS: 67-64-1	POW Protokoll	-0.24
EC: 200-662-2	Potenzial	Niedrig
Propan	FBK	13
CAS: 74-98-6	POW Protokoll	2.86
EC: 200-827-9	Potenzial	Niedrig
Butan	FBK	33
CAS: 106-97-8	POW Protokoll	2.89
EC: 203-448-7	Potenzial	Mittel
Isobutane	FBK	27
CAS: 75-28-5	POW Protokoll	2.76
EC: 200-857-2	Potenzial	Niedrig
Xylol	FBK	9
CAS: 1330-20-7	POW Protokoll	2.77
EC: 215-535-7	Potenzial	Niedrig
2-Methoxy-1-methylethylacetat	FBK	1
CAS: 108-65-6	POW Protokoll	0.43
EC: 203-603-9	Potenzial	Niedrig
Methanol	FBK	3
CAS: 67-56-1	POW Protokoll	-0.77
EC: 200-659-6	Potenzial	Niedrig

### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorpt	ion/Desorption	Flüchti	gkeit
Aceton	Koc	1	Henry	2.93 Pa·m³/mol
CAS: 67-64-1	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-662-2	σ	2.304E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Propan	Koc	460	Henry	71636.78 Pa·m³/mol
CAS: 74-98-6	Fazit	Mässig	Trockener Boden	Ja
EC: 200-827-9	σ	7.02E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Butan	Koc	900	Henry	96258.75 Pa·m³/mol
CAS: 106-97-8	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Ja
EC: 203-448-7	σ	1.187E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Isobutane	Koc	35	Henry	120576.75 Pa·m³/mol
CAS: 75-28-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-857-2	σ	9.84E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Xylol	Koc	202	Henry	524.86 Pa·m³/mol
CAS: 1330-20-7	Fazit	Mässig	Trockener Boden	Ja
EC: 215-535-7	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
Methanol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 67-56-1	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-659-6	σ	2.355E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 12/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	Gefährlich

#### Abfalltyp (Verordnung (RS 814.610.1):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Gemäss den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Basierend auf der Totalrevision der ChemVsind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600), Verkehr mit Abfällen (SR 814.610), Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäss ADR 2025, RID 2025:

2

**14.1 UN-Nummer:** UN1950

14.2 Ordnungsgemässe UN- DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

**14.3** Transportgefahrenklassen: 2

Etiketten: 2.1

14.4 Verpackungsgruppe: N/A

14.5 Umweltgefahren: Neir

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 190, 327, 344, 625

Tunnelbeschränkungscode: D

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

**14.7 Massengutbeförderung** Nicht relevant

gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:

## Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäss dem IMDG 41-22:

**14.1 UN-Nummer:** UN1950

14.2 Ordnungsgemässe UN- DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

**14.3 Transportgefahrenklassen:** 2 Etiketten: 2.1

14.4 Verpackungsgruppe: N/A
14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 63, 959, 190, 277, 327, 344

EMS-Codes: F-D, S-U

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung** Nicht relevant

gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 13/16

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäss der IATA / ICAO 2024:



14.1 UN-Nummer: UN1950

14.2 Ordnungsgemässe UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 2

Etiketten: 2.1 14.4 Verpackungsgruppe: N/A 14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

Eigenschaften:

siehe Abschnitt 9

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des

**MARPOL-Übereinkommens** und gemäss IBC-Code:

Nicht relevant

Nein

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P3a	ENTZÜNDBARE AEROSOLE	150	500

#### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Enthält Aceton. Produktkonformität gemäss Artikel 9. Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äusserst schwierig ist, aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein.

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen:
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, hestimmt sind.

Die berufliche Exposition von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid muss gemäss der Richtlinie (EU) 2019/130 kontrolliert

## Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG), SR 946.51

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), SR 514.54

Verordnung vom 10. November 2004 zum RotterdamerÜbereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV), SR 814.82 ChemRRV, SR 814.81

Verordnung vom 05. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11

basierend auf der Totalrevision der ChemV

#### **COLORS Hitzefester Lack**





#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) SR 822.115 und Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1

Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD), SR 742.412 Gesundheitsvorsorge, ArGV 3, SR 822.113

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012

Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA), SR 814.600

Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV), SR 930.111

Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610

Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV), SR 946.513.8

RS 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde basierend auf der Totalrevision der ChemV

## Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Massnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Gas 1A: H220 - Extrem entzündbares Gas.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Press. Gas (Liq.): H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Press. Gas: H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral).

STOT SE 1: H370 - Schädigt die Organe.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Klassifizierungsverfahren:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

STOT SE 3: Berechnungsmethode

Aerosol 1: Berechnungsmethode

Aerosol 1: Berechnungsmethode

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Haupt-Literaturguellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 15/16

<sup>-</sup> FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## **COLORS Hitzefester Lack**





### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation COD: chemischer Sauerstoffbedarf BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff Nicht klass: Nicht klassifiziert UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschliesslich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 03.10.2025 Fassung: 1 Seite 16/16